Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible]
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang	Poznań, den 22. Februar 1931	Nr. 4

Tradition und böse Gegenwart.

L. Daß die Gegenwart böse ist, daß die Zukunft vielleicht noch böser sein wird, darüber wird heute überall geredet und geschrieben. Volkswirtschaftler stellen lange Zahlenreihen zusammen, um nachzuweisen, wie groß die wirtschaftliche Not ist, Politiker lamentieren und schieben sich gegenseitig die Schuld zu, die Kaufleute und Handwerker selbst, vor allem, soweit sie der älteren Generation angehören, vergleichen die Gegenwart mit der Vorkriegsepoche und singen in herzbewegenden Tönen das Lied von der „guten, alten Zeit". In der Tat wird niemand so töricht sein, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Abrede stellen zu wollen, denn allzu eindrucksvoll stehen ihre Folgen selbst dem, der nicht im praktischen Erwerbsleben steht, vor Augen. Die immer noch steigende Zahl der Konkurse und Insolvenzen, das Arbeitslosenelend, die Verarmung der Bevölkerung, die Mengen der vorhandenen, aber unverkäuflichen Güter, alles das sind Zeichen, die sich nicht übersehen lassen. Dennoch scheint es, als ob sie zu sehr im Mittelpunkt des Interesses stehen; wenn es auch verständlich, ja geradezu notwendig ist, daß der Kaufmann, der Handwerker, der Gewerbetreibende sich über die Gegenwartsbedingungen und Zukunftsaussichten seiner Existenz Klarheit zu verschaffen sucht, so muß andererseits die ständig wiederholte Frage: „Wann wird es besser?" und die einzige darauf mögliche Antwort: „Einstweilen keine Aussicht!" die ohnehin so niedergedrückten Gemüter mit noch größerer Hoffnungslosigkeit erfüllen. Vor allem ist zu sagen, daß der so beliebte Vergleich mit der Vorkriegszeit nicht ganz berechtigt ist; will man sich ein wirkliches Bild unserer Lage machen, so darf man sich nicht auf diese kurzen Jahrzehnte berufen, sondern muß auch die übrigen Zeiten der Vergangenheit berücksichtigen.

*

Denn die Entwickelung der europäischen Wirtschaft hat schon eine längere Geschichte hinter sich. Eine Geschichte, die Jahrtausende umfaßt. Wer denkt heute noch der Zeiten, in denen der Kaufmann und der Handwerker ständig in unmittelbarer Sorge um sein Hab' und Gut sein mußte? In denen er seine Waren auf unsicheren Landstraßen aus weiter Ferne beziehen und wiederum in entfernte Gegenden verkaufen mußte? Wer heute eine Sendung Waren erhält, zögert keinen Augenblick, sie zu beanstanden und dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen, wenn er auch nur einen kleinen Mangel daran entdeckt. In früheren Zeiten, als es noch keine Eisenbahn gab, war der Kaufmann froh, wenn es ihm gelang, seine Waren nach Hause zu befördern, ohne daß ihm Raubritter oder Wegelagerer alles, Wagen, Pferde, Güter und oft genug auch noch das Leben nahmen. Wer entschließt sich, jene Zeiten zum Vergleich heranzuziehen, in denen ständige Fehden und Kriege jegliche Gewerbetätigkeit lahmlegten? In denen es der Handwerker erleben mußte, daß ihm über Nacht von feindlichen Händen das Haus angezündet und ausgeplündert wurde? Wer denkt vor allem heute noch an die Tradition des deutschen Handwerks- und Kaufmannsstandes in Polen? Die unsäglichen Mühen und Gefahren, unter denen unsere Vorfahren hier im Lande ihre Existenz aufbauten, sollten uns ein Beispiel sein und der heutigen Generation zumindest eins klar vor Augen führen: daß es uns noch verhältnismäßig gut geht.

*

Nun wird man mit Recht einwenden: Diese Beispiele stammen aus dem Mittelalter, wir aber leben heute in der Neuzeit. Sollen alle Fortschritte der Zivilisation, des Verkehrs, der Technik, der modernen Staatsbildung uns keine Vorteile gebracht haben? Wir haben ein Recht darauf, in einer gewissen Sicherheit und Bequemlichkeit zu leben, denn wir leben im 20. Jahrhundert. — Ganz zweifellos ist dieser Einwand richtig; den Vergleich mit dem Mittelalter habe ich auch nur deshalb gewählt, um zu zeigen, daß es uns noch nicht „denkbar schlecht" geht, wie so vielfach behauptet wird.

Ebenso wenig berechtigt aber wie ein Vergleich mit dem Mittelalter ist ein solcher mit den Jahrzehnten vor Ausbruch des Weltkrieges; denn diese Zeit ist, das läßt sich jetzt bereits klar beurteilen eine Ausnahmeerscheinung in der Geschichte der Weltwirtschaft. Eine Zeit ganz außerordentlichen, vorher nie geahnten Aufschwunges, in der die schnell fortschreitende Technik der Wirtschaft immer neue Möglichkeiten erschloß, in der vor allem eine friedliche politische Atmosphäre die Grundlage für eine anhaltend gute Konjunktur bildete. Niemals vorher hat die Welt eine so lange Zeit allgemeinen Friedens genossen, und wer weiß, ob es ihr noch je vergönnt sein wird, eine solche zu erleben. Darum mögen diejenigen, die diese Jahrzehnte der Gegenwart gegenüberstellen, sich darüber klar sein, daß es eine ganz anormal gute Zeit war. Wir Heutigen können hoffen, daß sie noch einmal wiederkehrt. Aber darauf rechnen können wir nicht. Wer das Glück hatte, in dieser schönen Vergangenheit zu leben und tätig zu sein, soll sich damit zufrieden geben, aber ihr nicht ständig nachweinen. Das führt zu nichts.

*

Unvermeidlich war es, daß die Menschheit sich durch die eben geschilderte günstige Zeit hat verwöhnen lassen. Die Nachkriegsjahre mit ihrer Sucht nach Erleben und Genießen haben diese Verwöhnung auf den Gipfel getrieben. Tatsächlich ist in den meisten zivilisierten Ländern der Lebensstandard der Bevölkerung heute zu hoch. Man hat sich daran gewöhnt, Ansprüche zu machen, einen gewissen Komfort, ja auch Luxus als selbstverständlich anzusehen, und wenn der Umschwung der Wirtschaftsbedingungen nunmehr die Rückkehr zu größerer Einfachheit, zu

einem weniger anspruchsvollen Lebensstil verlangt, so fallt es naturgemaß dem Menschen schwer, sich dieser zwingenden Notwendigkeit anzupassen.

Noch schwerer darum, weil von Teilen der Industrie der Luxus geradezu propagiert wird. Man argumentiert so: Auch die Luxusartikel geben so und sovielen Fabriken und damit einer großen Anzahl von Arbeitern Beschaftigung. Geht der Absatz dieser Artikel zurück, so müssen die Fabriken ihre Produktion einschranken und das Arbeitslosenheer wird noch mehr vergroßert. Also: Treibt Luxus! — Wie irrig und einseitig diese Auffassung ist, braucht nicht erklart zu werden. Geht doch alles, was über den normalen Bedarf hinaus von der Bevolkerung gekauft wird, auf Kosten des Volksvermögens, vor allem dann, wenn es sich um Waren auslandischer Herkunft handelt.

Die Rückkehr zur Einfachheit, die Einschrankung der Bedürfnisse ist eine Forderung, der man sich schon langst hatte anpassen müssen. Daß man diese Forderung nicht rechtzeitig erkannt hat, sondern trotz des Umschwunges im alten Saus und Braus lustig weiterlebte, ist einer der Umstande, die uns die Lage heute so besonders schwer erscheinen lassen.

*

Noch etwas ist aus der Vergangenheit zu lernen. Die moderne Zeit hat es mit sich gebracht, daß im Wirtschaftsleben alles kollektiv behandelt wird. Man spricht heute weniger von dem einzelnen Kaufmann, als von der Kaufmannschaft, man schließt Arbeitsverträge nicht mit dem einzelnen Menschen, sondern mit der Arbeiterschaft Man stellt fest, daß die Lage irgend eines Industriezweiges gut oder schlecht sei, ohne die einzelnen Unternehmen zu betrachten. Demgemaß hat man sich auch gewöhnt, die Schuld am schlechten Geschaftsgange der Allgemeinheit, der „Konjunktur", der „Wirtschaftslage" zuzuschieben. Gewiß soll nicht bestritten werden, daß diese Umstande auf das Wohlergehen des einzelnen einen starken Einfluß ausüben. Doch scheint es, als ob auch wir zu weit gegangen sind, als ob das allzu menschliche Bestreben, andere für die eigene Mißlichkeit haftbar zu machen, dazu verführt hat, nun auch alles wiederum von der allgemeinen „Besserung" zu erhoffen. Schließlich ist es doch der Mensch selbst, der sein Schicksal gestaltet, und auch das, was wir „Volkswirtschaft" nennen, wird nur vom Menschen gemacht.

Was aber kann der einzelne tun, um an der Besserung mitzuhelfen? — Nun, er soll sich vor allem daran gewöhnen, nicht immer auf Hilfe von oben zu hoffen. Auch hier kann die Vergangenheit mit dem Sprichwort: „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott" ein Vorbild sein. Auch heutzutage sind dem Tüchtigen noch nicht alle Wege versperrt; wir haben unter unseren Mitbürgern Beispiele, daß es möglich ist, auch heutzutage noch eine Existenz aufzubauen, eine schon bestehende erfolgreich zu verteidigen.

Natürlich wird nur derjenige hier seinen Mann stehen können, der sich eins bewahrt hat: Die innere Festigkeit. Ganz abgesehen von dem heute allgemein verbreiteten Pessimismus, von der durchaus verstandlichen Niedergeschlagenheit, die Handel und Gewerbe beherrscht, laßt sich feststellen, daß die schwere Zeit auch einer gewissen Laxheit und Lassigkeit Vorschub geleistet hat. Man nimmt es besonders bei uns in Polen nicht mehr so genau mit den Begriffen von Moral und kaufmannischer Ehre, das allgemeine Streben geht dahin, nur irgend etwas zu ergattern; mit welchen Mitteln, ist gleichgültig. Die Eintagsfliegen und Schmarotzer beherrschen den Markt noch immer weit starker, als man es allgemein glaubt.

Von diesen Gebrauchen und Existenzen muß der solide Geschaftsmann ganz entschieden abrücken. Die gegenwartige Zeit und noch mehr die Zukunft gibt nur noch demjenigen Lebensmöglichkeit, der auch in seinen sittlichen Begriffen gefestigt und einwandfrei dasteht. Die Schmarotzer und Eintagsfliegen haben sich nur im Sonnenschein der günstigen Konjunktur so erschreckend vermehren können; das bose Wetter, das heute die Wirtschaft beherrscht, wird sie über kurz oder lang doch hinwegraffen. Daher gilt es für jeden einzelnen, sich zu entscheiden, zu welcher Sorte er gehören will.

Allgemein aber kann gesagt werden, daß nur dann unsere Wirtschaft wieder gesunden wird, wenn die alten Begriffe von kaufmannischer Moral, Ehrlichkeit, Zuverlassigkeit, Soliditat wieder zu Ehren gelangen.

*

Und noch eins: Zwar heißt die Losung „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott"; sie bedeutet aber nicht, daß es richtig ist, nur seinen eigenen Interessen zu leben, und sich um die anderen nicht zu kümmern. Auch hier können wir auf die alte deutsche Tradition zurückgreifen. Was die Innungen, Gilden und Zünfte, die in der Vergangenheit Handwerk und Handel zur Blüte verhalfen, uns lehren, ist: Verlaß dich nur auf dich selbst, sieh zu, wie du mit dem Deinen fertig wirst, aber schließe dich mit Gleichgesinnten zusammen, um der feindlichen Welt nicht hilflos gegenüber zu stehen. Diese Lehre gilt heute, im Zeitalter der Millionen, noch starker als einst, nur der Zusammenschluß und das feste Zusammenhalten gibt uns die Möglichkeit, unseren berechtigten Forderungen an höherer Stelle Gehör zu verschaffen.

Was einstmals die Gilde, die Zunft die Innung war, ist heute für den deutschen Kaufmann und Handwerker in Polen unser Verband. Darum gilt es für jeden einzelnen, sich diesen Halt zu bewahren, dem Verband die Treue zu halten, obgleich nein: gerade weil die Zeit bose ist.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Hausbücher und Meldelisten.

Verordnung des Posener Wojewoden vom 12. Januar 1931
(Dz. Woj. Nr. 3)

Auf Grund des Art. 4 der Verordnung des Staatsprasidenten vom 16. 3. 1928 über die Evidenz und Kontrolle der Volksbewegung (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 309) verordne ich folgendes:

§ 1. In den Stadten Posen und Bromberg wird den Hauseigentümern bzw. den von ihnen zur Erledigung der Meldegeschafte auf Grund des Art. 9 der vorstehend bezeichneten Verordnung bestellten Vertretern die Pflicht zur Führung der „Hausmeldebücher" auferlegt, womit mit dem 15. Februar 1931 begonnen werden soll.

Die Hausmeldebücher müssen folgende Rubriken enthalten:
1. Zu- und Vorname,
2. Vorname der Eltern,
3. Beruf,
4. Bekenntnis,
5. Geburtsdatum,
6. Staatsangehorigkeit,
7. Militarverhaltnis,
8. Zuzugsort (Wohnsitz),
9. Datum des Eintreffens zum zeitweiligen Aufenthalt,
10. Zuzugsdatum zur Begründung eines Wohnsitzes,
11. Quittung des Meldebüros (Datum und Unterschrift),
12. Datum des Fortzuges (Angabe des Fortzugsortes),
13. Quittung des Meldebüros (Datum und Unterschrift),
14. Bemerkungen.

Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, den interessierten Personen auf Ersuchen die betreffenden Formulare zum Selbstkostenpreise zu liefern,

§ 2. In samtlichen Stadtgemeinden, mit Ausnahme der Stadt Posen und Bromberg, im Gebiete der Wojewodschaft Posen sowie in allen Landgemeinden, Gutsbezirken, in den Kreisen Czarnikau, Kolmar, Kempen, Krotoschin, Lissa, Birnbaum, Neutomischel, Adelnau, Schildberg, Rawitsch, Wollstein und Wirsitz wird den Hauseigentümern bzw. den von ihnen bestellten Vertretern (siehe § 1 dieser Verordnung) die Pflicht zur Führung von „Listen der im Hause wohnhaften Personen" auferlegt, womit mit dem 15. Februar 1931 begonnen werden soll.

Die Listen der im Hause wohnenden Personen müssen folgende Rubriken enthalten:
1. laufende Nummer,
2. Zu- und Vorname,
3. Zuzugsort (Wohnsitz),
4. Zuzugsdatum,
5. Bemerkungen (Abmeldedatum usw.).

§ 3. Die in den vorstehenden Paragraphen auferlegte Pflicht zur Führung von „Hausmeldebuchern" und „Listen der im Hause wohnenden Personen" bezieht sich nicht auf Eigentümer, Pachter

oder andere verantwortliche Leiter von Hotels, Pensionaten, Uebernachtungshausern und aller Art von Anstalten, die zur Aufnahme von Personen, zur Wohnung oder Uebernachtung gegen eine Gebühr oder kostenlos bestimmt sind.

In diesen Anstalten müssen auf Grund der Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung des Staatsprasidenten vom 16. 3. 1928 über die Evidenz und Kontrolle der Volksbewegung (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 309 (Meldebücher und Listen der sich in der Anstalt aufhaltenden Personen nach dem im § 28 und § 50 der Verordnung des Innenministers vom 16. 10. 1930 über das Meldewesen und die Seelenlisten (Dz. U. R. P. Nr. 84, Pos. 653) festgesetzten Vordruck Nr. 10 und Nr. 10 A geführt werden.

§ 4. Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird mit den in den Artikeln 24—27 der vorstehend bezeichneten Verordnung vorgesehenen Strafen bestraft, ausserdem konnen gegen die schuldigen Personen die in der Verordnung des Staatsprasidenten vom 22. 3. 1928 über das Zwangsverfahren (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 342) vorgesehenen Mittel angewandt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im wojewodschaftlichen „Amtsblatt" in Kraft.

Werden Emerituren, die der preußische Staat auf dem Gnadenwege gewährte, von Polen anerkannt?

Das Oberverwaltungsgericht verneint in seinem Urteil vom 15. April 1925 L. Rej 343/24, abgedruckt im Teil V der von Kopczyński, dem Präsidenten des Gerichts, im Jahre 1926 herausgegebenen Sammlung von Emeriturvorschriften unter Nr. 19, die das Thema dieses Aufsatzes bildende Frage mit folgenden Ausführungen:

„Auf Grund von dem dem Art. 42 des Emeriturgesetzes vom 11. Dezember 1923 (Dz. Ust. P. 46) entsprechenden Art 42 des Emeriturgesetzes vom 28. Juli 1921 (Dz. Ust. P. 466) wird den Beamten, welche vor dem Eintritt in den polnischen Staatsdienst im Dienste eines der früheren Teilungsstaaten — gemeint sind Rußland, Österreich und Preußen, als die einstigen Teilungsmachte — weilten, in das Mindestmaß der Emeriturdienstzeit die volle Anzahl der Dienstjahre im früheren Teilungsstaate eingerechnet, die der Anrechnung gemaß den Emeriturgesetzen des bezüglichen Teilungsstaates unterliegt.

Aus den Bestimmungen der beiden angezogenen Artikel folgt daß einzig und allein die auf Grund der Emeriturvorschriften des betreffenden Teilungsstaates anrechenbaren Dienstjahre bei der Berechnung der Höhe des Ruhegehalts in Rechnung gezogen werden können, bzw die Zuerkennung der Emeritur durch die höchste Behörde des früheren Teilungsstaates im Gnadenwege außerhalb der normalen Emeriturvorschriften keine Bedeutung bei der Berechnung des polnischen Ruhegehalts nach Maßgabe der erwahnten Gesetze hat.

Sobald als daher in der angefochtenen Entscheidung dem Klager auf das Mindestmaß der Emeriturdienstzeit nur seine Dienstjahre als etatsmaßiger russischer Beamter angerechnet wurden sowie sobald als nach dem Vorschriften des russischen Emeriturgesetzes (Art. 5, 29, 85) einzig und allein diese Jahre bei der Berechnung des Ruhegehalts in Rechnung gezogen werden konnten, kann der Umstand, daß ihm im Gnadenwege eine Emeritur in Gemaßheit der Emeriturgesetze vom 28. Juli 1921 oder vom 11. Dezember 1923 haben."

Demgemaß wurde als Quintessenz dieses Urteils folgende These formuliert und an den Kopf des Urteilsabdruckes gestellt:

„Die Anrechnung einer gewissen Anzahl von Dienstjahren, bzw. Emeriturzuerkennung durch die höchste Behörde eines früheren Teilungsstaates im Gnadenwege außerhalb der normalen emeriturrechtlichen Bestimmungen dieses Staates hat keine Bedeutung bei der Ruhegehaltsberechnung im polnischen Staate."

Steuerwesen und Monopole.

Steuerkalender für März.

7. Marz: Zahlung der Steuer vom Diensteinkommen für den verflossenen Monat bzw spatestens 7 Tage nach Zahlung des Gehaltes;

10. Marz: Bezahlung der Versicherungsbeiträge für Privatangestellte sowie An- und Abmeldungen für den verflossenen Monat;

15. Marz: Zahlung der Umsatzsteuer von Handelsunternehmen 1. und 2 Kategorie und Industrieunternehmen I. — 5. Kategorie;

20. Marz: Überweisung der Arbeitslosenversicherungsbeitrage von physischen Arbeitern an den Zarz. Gl. Fund Bezrob. Warszawa, für den verflossenen Monat;

31. Marz: Avisierung der Versicherungsbeitragssumme der Arbeitslosenversicherung für physische Arbeiter an den zustandigen Zarz. Obwod. Bezrob. auf vorgeschriebenen Formularen für den verflossenen Monat.

Die einheitliche Steuerordination.

Um die Einstellung zum Projekt einer einheitlichen Steuerordination zu erschöpfen, hat der Verband der Handels- und Gewerbekammern die Ausarbeitung der einzelnen Wünsche fünf Kammern übertragen. Die Lemberger Handels- und Gewerbekammer übernahm die allgemeinen prozedualen Fragen, u. a. die Kompetenz der Behörden, die Lodzer Kammer den Vermessungsvorgang der ersten Instanz, die Kattowitzer Kammer das Berufungsverfahren, die Lubliner Kammer das Exekutionsverfahren und die Warschauer Kammer die Strafvorschriften. Andere Kammern übernahmen die Bearbeitung der Unterabteilungen. Diese Kammern haben nun nach Bearbeitung ihrer Gebiete eine Verstandigungskonferenz am 24. Januar in Lublin abgehalten und in der Zeit vom 6. bis 9. Februar tagte in Warschau eine Kommission der Kammern zur Frage der Steuerordination, an der die Steuerreferenten aller Kammern teilnahmen.

Die Kommission beschloss, der Tagung des Verbandes der Handelskammern, die im Februar l. Js. stattfinden soll, die Eröffnung von Steuergerichten, statt Berufungskommissionen, als Berufungsinstanz vorzuschlagen, bestehend aus Vertretern richterlicher, Beamten- und Steuerzahlerkreise, eine Reihe von Vorschriften hinsichtlich der Steuervermessung für jene Firmen einzuführen, die ordnungsgemasse Handelsbucher führen, ferner der Beweiskraft der Handelsbucher eine entsprechend privilegierte Position zu sichern, die Frage der Perlustrierung und der Revision der Handelsbucher zu regeln, die Vorschriften betreffend die Institution von Sachverstandigen und beeideten Buchfachmannern, sowie hinsichtlich zusatzlicher Vermessungen und von Verjahrungen, Steuerentscheidungen zu erweitern und schliesslich die Exekutionsvorschriften wesentlich zu andern. In der Frage der Schatzungskommission hat sich die Anschauung durchgesetzt, dass es notwendig sei, die Schatzungskommissionen zu erhalten mit der Massnahme, dass der wirtschaftlichen bzw. beruflichen Selbstverwaltung ein grösserer Einfluss auf deren Berechnung gesichert sein moge.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Modelle unterliegen nicht den Einfuhrverboten.

Das Finanzministerium hat die Posener Zolldirektion zu strikter Befolgung des Runderlasses vom 8. August 1928 über die Behandlung der aus dem Auslande kommenden einfuhrverbotenen Warenmustern angewiesen, die den polnischen Fabriken als Modelle zugesandt werden. Muster und Modelle, deren Einfuhr den Zweck hat, eine Vervollkommnung der inlandischen Produktion bzw. die Ausführung von Auslandsauftragen zu ermöglichen, müssen danach ohne besondere Einfuhrgenehmigung und ohne Rücksicht auf das Herkunftsland von den Zollamtern hereingelassen werden, sofern

durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer bzw. eines Industrieverbandes bestatigt wird, dass es sich um ein Modell und nicht um einen Handelsartikel handelt. Die Zurückschickung derartiger Sendungen ins Ausland, wie sie bisher vorgekommen ist, ist als unstatthaft zu betrachten.

Zolltarifentscheidungen.

Entscheidungen der obersten Zollbehörde zufolge sind zu verzollen:

Radsatze, aus Stahlachse und gußeisernen Radern mit Vollgummireifen bestehend, nach Pos. 173 P. 6a.

Stahldraht, zur Herstellung von Möbelfedern dienend, nach Pos. 155 P. 1 i.

Türangeln (eiserne Scharniere), sowohl für Kraftwagen als auch Wohnungstüren verwendbar, nach Pos. 153 P. 3a

Messer fur Holzhobelmaschinen, aus gewöhnlichem Stahl gefertigt, nach Pos. 167 P. 35 a; Messer in Sohlenform zum Aufstanzen von Ledersohlen, aus gehartetem Stahl, nach Pos. 161 P. 3; rohe Stahlabgüsse für Haarschneidemaschinen nach Pos. 158 P. 1.

Stahlwetzstabe aus gehartetem Stahl mit Holzgriff, zum Messerscharfen benutzt, nach Pos. 161 P. 3.

Glieder von Gelenkketten, bearbeitet, nach Pos. 153 P. 8.

Nutenwellen und mit Nuten versehene Gelenkwellen (bei Kraftwagen Verbindungswellen zwischen Motor und Getriebe) nach Pos. 172 P. 17.

Gelenkscheiben für Kraftwagen (Kupplungscheiben zwischen Motor und Getriebe), aus Lagen eines gummierten Baumwollgewebes bestehend, mit einer Bohrung in der Mitte u. 6 stahlarmierten Bohrlöchern am Ende nach Pos. 173 P. 6 a.

Kraftwagensitze aus grundiertem Rahmen aus dem in Pos. 58 P. 1 genannten Holz mit Stahldrahtfedern, wobei nur der Rahmen mit einem Überzug (aus Baumwollwatte und Juteleinwand versehen ist, nach Pos. 61 P. 1 c und Anmerkung 2 zu P 5 (40% Zuschlag).

Kinderautos, die mit Handen und Füßen fortbewegt werden, nach Pos 215 P. 6 b; Kinderautos im Stückgewicht von unter 350 kg mit eingebautem Motor nach Pos. 173 P. 12, wenn mit fertiger Tapieziererarbeit versehen auch nach Anmerkung 1 (40 Prozent Zuschlag).

Unvollstandige Fahrradrahmen, nahmlich Stütznabe mit den daran befestigten Röhren (in Gestalt eines Dreiecks) ohne Rücksicht auf den Grund der Vollendung, nach Pos. 173 P. 3.

Zeigerwaagen, nach Art der Schemberwaagen, bestehend aus einer Tischwaage und einer Neigungseinrichtung, deren gabelförmiger Zeiger sich vor und hinter einer doppelseitigen Gewichtsskala bewegt nach Pos. 168 P. 4. (Mit Bezug auf die vertragslosen Staaten unterliegt diese Ware dem Einfuhrverbot).

-Schreib- und Rechenmaschinen mit untrennbarem elektrischen Antrieb nach Pos. 167 P. 38.

Roulettenmaschinen für Spielklubs nach Pos. 215 P. 6 b.

Schnellkochtöpfe aus Aluminium mit aufschraubbarem Deckel und Druckventil nach Pos. 167 P. 33.

Leisten aus Kupfer- oder Messingstangen von beliebiger Lange, etwas gefurcht, mit Blei gefüllt mit befestigten Nägeln, nach Pos. 149 P. 7 (es handelt sich um Beschlagsleisten für Autotrittbretter oder Treppenstufen).

Türdrücker aus Zinkguß mit vernickeltem Messingblech überzogen und mit erhabenem Zierrand versehen, mit eisernem Vierkantstift, nach Pos. 163 P. 7 a.

Blattmetall in Bogen im Umfang von 420 × 333 mm und größer nach Pos. 165 P. 2 a, in kleinerem Umfang, auch in gerollten Bandern von einer Breite unter 333 mm nach Pos. 165 P. 2 c.

Einkommensteuer und Buchführung.

Für die Festsetzung der Einkommensteuer ist die Buchführung von allergrößter Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften über den Aufbau und die Führung der Bücher sind jedoch recht allgemein gehalten, so daß es in der Praxis nicht immer leicht zu entscheiden ist, was noch als zulassig angesehen werden kann. Um so wertvoller sind für den Zensiten Stellungnahmen maßgebender Instanzen zu Fragen der Buchführung. Solche Stellungnahmen liegen in drei Urteilen des Oberverwaltungsgerichts vor.

Zunachst verlangt das Oberverwaltungsgericht von der Buchführung als Ganzes: „Die Art der Führung der Bücher muß offenbar so sein, daß sie einerseits mit den auf dem Gebiete der Buchführungslehre aufgestellten Grundsatzen und mit den kaufmannischen Gebrauchen übereinstimmt und andererseits nicht nur die Feststellung der Vollstandigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, sondern auch die Beurteilung ihres Wesens und ihrer Bedeutung unter dem Gesichtspunkt der maßgebenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermöglicht". (Urteil vom 29. Januar 1930, Reg. Nr. 4768/27).

Aus dem Rechtssatz ergibt sich einwandfrei, daß die Buchführung Anforderungen aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten heraus entsprechen muß. Einmal hat sie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den kaufmännischen Gebrauchen zu genügen. Das ist die eigentliche Grundlage einer jeden Buchführung. Denn das polnische Steuerrecht kennt keine Buchführungspflicht. Nur wenn Bucher auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften wie der handelsrechtlichen da sind, zieht es sie auch bei der Besteuerung heran. Daher müssen die geführten Bücher zuerst den kaufmannischen Zweck erfüllen, d. h. auf Grund ihres technischen Aufbaues muß es moglich sein, das Vermögen sowie das Wirtschaftsergebnis eines bestimmten Zeitabschnittes festzustellen.

Dazu kommt, daß es moglich sein muß, neben der Vollstandigkeit und Richtigkeit der Buchungen ihre Bedeutung vom Gesichtspunkt des Einkommensteuergesetzes aus zu prüfen. Da die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchungen im allgemeinen anzunehmen sein wird, ist das Wesentlichste die Beurteilung vom Standpunkt des Einkommensteuergesetzes. Diese Forderung verlangt vor allem einen entsprechenden Text für jede Buchung, damit erkannt werden kann, welcher Wirtschaftsvorgang der Buchung zu Grunde liegt. Die Forderung ist also leicht zu erfüllen und bei gründlicher Führung der Bücher überhaupt eine Selbstverständlichkeit.

In dem gleichen Urteil stellt das Oberverwaltungsgericht fest, daß zu einer ordnungsmaßigen Buchführung nicht Lagerbücher notwendig sind. Die Finanzbehörde hatte behauptet, sie konne infolge Fehlens von Lagerbüchern den in der Bilanz aufgeführten Wert der Vorrate (Rohstoffe, Hilfsartikel, Halbfabrikate und Waren) sowie den Verlauf und die Ergebnisse der Geschafte des Unternehmens nicht nachprüfen. Dieser Ansicht widersprach das Gericht. Für die Betatigung der Bilanzpositionen sei die ordnungsmaßig aufgestellte Inventur Beweisdokument. Infolgedessen sei die Inventur auch für die Feststellung des mengenmaßigen und wertmaßigen Standes der Vorrate maßgebend. Die Nachprüfung des Verlaufs der Geschafte aber insbesondere der Umsatz an Rohstoffen für die Produktion, konne auf Grund der betreffenden Konten des Hauptbuches erfolgen. Die Bestatigung dieser in der Theorie bereits bestehenden Auffassung ist um so wichtiger, als es sich um einen großen Betrieb handelt. Der Bilanzwert der Vorrate betrug namlich etwas über 800 000 Złoty.

Dagegen sieht das Gericht die Inventur als wesentlichen Bestandteil einer ordnungsmäßigen Buchführung an. Denn es sagt in dem Urteil weiter: aus dem Begriff der Inventur folgt daß sie ein Verzeichnis ist, dass das bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Forderungen und Schulden der Handelsperson aufzahlt. Im Gegensatz zu der Bilanz, die eine summarische Aufstellung der Aktiven und Passiven der Handelsperson nach Konten ist, soll die Inventur ein genaues Bild des Vermögensstandes des Kaufmanns zu einer bestimmten Zeit durch Aufzahlung der einzelnen Bestandteile seiner Aktiven und Passiven geben. Da die Inventur ein Vermögensverzeichnis des Kaufmanns ist, so folgt aus der Natur der Sache, daß sie neben den Angaben über den Wert der einzelnen Bestandteile auch Mengenangaben über die Vermögensgegenstande zu enthalten hat. Entspricht in einem konkreten Falle die Inventur nicht diesen Anforderungen, da sie nur eine summarische Aufstellung der einzelnen Konten, der Aktiva und Passiva enthalt, so ist sie grundsatzlich nur eine Wiederholung der Abschlußbilanz und die Handelsbücher können nicht als ordnungsmaßig anerkannt werden

Über die Führung der Bücher selbst enthält das Urteil vom 29. April 1930, Reg. Nr. 1069/29, einige Fingerzeige. Indem es die Grunde anerkennt, die zur Ablehnung von Handelsbüchern fuhrten, zeigt es dem Zensiten, wie nach Ansicht der Steuerbehörden die Führung von Büchern erfolgen soll. Das Oberverwaltungsgericht teilt in dem Urteil den Standpunkt einer Finanzbehörde, die eine Buchführung als nicht ordnungsmaßig abgelehnt hatte, weil sie folgende Mangel aufwies: Das Hauptbuch für das Jahr 1926 war nicht zu Ende geführt; es war nur die Eröffnungsbilanz eingetragen; die Kreditoren waren irrtümlich auf Warenkonto gebucht; die amerikanischen Journale waren nur mit Bleistift aufaddiert; nicht ein Monat war abgeschlossen, selbst die Konten aus dem Jahre 1925 nicht; in dem amerikanischen Journal waren zahlreiche Streichungen und Verbesserungen zu sehen; es fehlten Kopien der Rechnungen für die vom Lager verkaufte Ware.

Schließlich hat das Oberverwaltungsgericht in einem Urteil vom 13. Mai 1919, Reg. Nr. 3575/27, zu der Frage der sog. Bilanzkontinuitat Stellung genommen, also zu dem Grundsatz der Buchführung, das die Bewer ung der Vermögensteile am Schlusse des Geschaftsabschnitts zwecks Aufstellung der Bilanz stets nach den gleichen Grundsatzen erfolgen soll. Oft andern namlich die Finanzbehörden nach vorgenommener Buchprüfung die Bewertung einzelner Bilanzposten, insbesondere der Warenbestande und Vorräte. Durch diese Höherbewertung er-

höht sich auch der steuerbare Gewinn. Das betreffende Unternehmen aber kann von seinen kaufmannischen Bewertungsgrundsatzen nicht abgehen. Außerdem läßt sich die vorgenommene Änderung in den Büchern nicht mehr berücksichtigen, da die Bücher zu dieser Zeit schon abgeschlossen sind. Sollten durch solche Änderungen Gewinnbetrage doppelt besteuert werden, so hat der Zensit das Recht, Berücksichtigung dieser Änderungen bei der Steuerveranlagung der folgenden Jahre zu fordern. Ein Kaufmann bewertet z. B. die nicht verkauften Saisonwaren vorsichtig mit 20 000 zł. Die Finanzbehörde erhoht den Wert, der ihr zu niedrig erscheint, auf 30 000 zł. Tatsachlich bringen die Waren jedoch nur 20 000 zł. Der Kaufmann hat daher 10 000 zł als Gewinn versteuern müssen, obwohl er diesen Gewinn nicht hatte. Sein Gewinn des folgenden Geschaftsjahres aber ermaßigt sich nicht um den Betrag, da die Waren nur mit 20 000 zł zu Buche stehen. In diesem Falle darf der Kaufmann verlangen, daß er für das nachste Steuerjahr 10 000 zł weniger versteuert, als sein bilanzmaßiger Gewinn betragt.

Einiges über Pfändung und Zwangsvollstreckung.

Pfandung ist Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermogen zur Geldbeitreibung. Grundsatzlich sind alle beweglichen Sachen pfandbar. Aber Früchte auf dem Halm konnen nach § 810 Z. P. O. nur gepfandet werden, solange sie nicht schon zwecks Befriedigung aus dem Grundstück in Anspruch genommen sind. Außerdem gibt es gemaß § 811 Z. P. O. völlig unpfandbare Sachen (Verbot der Kahlpfandung), z. B. die für den Bedarf des Schuldners oder Erhaltung zur eines angemessenen Hausstandes unentbehrlichen Gegenstande. Nicht unentbehrlich für den Bedarf, also pfandbar, sind demnach der Smoking oder die Jagdgewehre des bloßen Jagdliebhabers. Unpfandbar ist speziell bei Landwirten das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerat und Vieh nebst dem notigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ahnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden. Maßgebend ist immer das Moment der Erforderlichkeit für den landwirtschaftlichen Beruf. Ist z. B. bei einem Landwirt eine Dreschmaschine gepfandet worden, so kann der betreffende Bauer die sogen. „Erinnerung" gegen diese Pfandung formlos beim Amtsgericht als Vollstreckungsgericht einlegen. Hiermit geht der Schuldner kein Risiko ein, weil für die Erinnerung gerichtliche Gebühren nicht erhoben werden. Nur außergerichtliche Kosten (Anwalt) konnen im Falle der Ablehnung entstehen. Bei der geltend gemachten Erinnerung prüft der Richter, ob die gepfandete Maschine zum Wirtschaftsbetrieb erforderlich ist. Im Falle der Bejahung erlaßt er einen Beschluß, daß der gepfandete Gegenstand der Pfandung nicht unterworfen sei.

Anders ist es, wenn der Schuldner sich nicht gegen die Art und Weise der Pfandung wendet, sondern wenn er gegen den im Urteil festgestellten Anspruch seines Glaubigers materiellrechtliche Einwendungen geltend macht. Dieses kann er nicht formlos tun, sondern er muß nach § 767 Z. P. O. die Vollstreckungsgegenklage beim Prozeßgericht 1. Instanz anstrengen, damit die Zwangsvollstreckung für unzulassig erklart werde. Ist der Schuldner z. B. vom Amtsgericht Zoppot verurteilt worden und hat auf Grund dieses Urteils der Glaubiger pfanden lassen, so muß der Schuldner beim Zoppoter Gericht klagen, weil hier der 1. Prozeß geschwebt hat. In dringenden Fallen kann aber schon vor der Klage statt des Prozeßgerichts, d. h. das Gericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beschließen, die wieder aufgehoben wird, wenn der Schuldner nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Klage bei dem zuständigen Prozeßgericht erhebt. In der anhangig zu machenden Klage sind aber materiellrechtliche Einwendungen gegen die Pfandung regelmaßig nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach der letzten mündlichen Verhandlung der ersten Urteilsfallung entstanden sind. Der Schuldner, der spater im Klagewege die Pfandung beseitigen will, kann also nicht plötzlich die Gültigkeit des Vertrages, auf Grund dessen der im ersten Prozeß verurteilt wurde, anfechten. Derartige, schon vorher entstandene Einwendungen hatte er vor dem ersten Urteil geltend machen müssen. Dagegen kann er sich jetzt u. a. auf nachtraglich entstandene Stundung oder Erfüllung berufen.

Wie ist es, wenn die Glaubiger des Mannes in der ehelichen Wohnung die von der Ehefrau eingebrachten Möbel pfanden? Es ist viel zu wennig bekannt, daß seit 1900 der Satz gilt: „Die Glaubiger des Mannes konnen nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen". (§ 1410 B. G. B.) Diese Wirkung tritt nicht erst durch Vereinbarung eines vertraglichen Güterrechts, inbesondere der Gütertrennung, ein. Vielmehr ist die Haftungsfreiheit des Eingebrachten von den Mannesschulden schon eine Folge des gesetzlichen Güterechts, d. h. wenn überhaupt kein Ehevertrag geschlossen ist. Im Falle der Pfandung erreicht die Ehefrau die Unzulassigkeitserklarung der Pfandung in ihre Möbel indem sie die Drittwiderspruchsklage nach § 771 Z. P. O. erhebt. Damit sie aber trotz ihres Obsiegens im Prozesse nicht die Kosten tragt, muß sie den pfandenden Glaubiger vor Klageerhebung zur Freigabe des Gepfandeten auffordern. Dazu genügt aber nicht formelle Mitteilung, die Ehefrau muß ihm vielmehr ihr Eigentum glaubhaft machen, z. B. durch Quittungen, Testament oder Vertragsurkunden.

Umrechnung deutscher Hypotheken.

Am 1. Oktober vorigen Jahres ist in Deutschland das Gesetz vom 18. Juli 1930 über die Grundbuchbereinigung in Kraft getreten (Reichsgesetzblatt S. 305). Dieses Gesetz ist auch für diejenigen polnischen Staatsbürger von Bedeutung, die im Gebiet des Deutschen Reiches Hypothekenforderungen stehen haben. Daher seien hier die wichtigsten Bestimmungen daraus zusammengestellt.

Der Antrag auf Umrechnung der Hypothek kann vom Glaubiger beim zustandigen Hypothekengericht (Grundbuchamt nur bis zum 31. März 1931 gestellt werden. Erfolgt dies nicht, so erlischt die Hypothek automatisch und wird von Amts wegen im Grundbuch gestrichen. Allerdings kann sie auf Antrag des Glaubigers wieder eingetragen werden, jedoch nur an letzter Stelle hinter allen übrigen Hypothekenforderungen. Entsprechend sind die Vorschriften hinsichtlich der Grund- und Rentenschulden, der Reallasten und Hypothekenbriefe. Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, von Amts wegen im Grundbuche Änderungen, Umstellungen und Streichungen zwecks Erziehung einer größeren Übersichtlichkeit vorzunehmen. Sache des Gläubigers ist es, hierbei seine Interessen zu wahren.

Das gleichzeitig beschlossene Gesetz über die Rückzahlung und Verzinsung von Hypothekenschulden (Reichsgesetzblatt S. 300), schiebt den Rückzahlungstermin für aufgewertete Hypotheken, der ursprünglich auf den 1. Januar 1932 angesetzt war, auf den 1. Januar 1935 hinaus. Vorherige Rückzahlung kann der Gläubiger nur dann verlangen, wenn er die Hypothek schriftlich ein Jahr vorher kündigt. Diese Kündigung darf jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1931 erfolgen, so daß faktisch also frühester Rückzahlungstermin der 1. Januar 1933 in Betracht kommt. Ab 1. Januar ist die Kündigung an jeden Quartalsschluß möglich. Dem Schuldner steht das Recht zu, sich im Falle der Kündigung an das zuständige Gericht mit dem Antrag um Zubilligung eines individuellen Zahlungsaufschubes zu wenden. In diesem Falle entscheidet das Gericht, ob die Kündigung gültig sein soll, oder nicht, er muß dabei die finanzielle Lage beider Parteien, sowohl des Schuldners wie des Gläubigers, berücksichtigen. Die Zubilligung des individuellen Zahlungsaufschubes durch das Gericht darf jedoch nur einmal erfolgen, und zwar längstens bis zum 31. Dezember 1934. Wenn eine der Parteien ihren Wohnsitz außerhalb der Grenzen des deutschen Reiches hat, so muß sie zur Abwickelung der Umrechnung und Rückzahlung einen Bevollmachtigten ernennen, der in Deutschland ansäßig ist; tut sie das nicht, so werden ihr vom Grundbuchamt bezw. Gericht alle Mitteilungen und Entscheidungen auf eigene Gefahr durch gewöhnlichen Brief übermittelt, vorausgesetzt, daß ihre Adresse bekannt ist.

Polens Handwerk im Krisenjahre.

Das Jahr 1930 ist für das polnische Handwerk in sofern von besonderer Bedeutung, als in diesem Jahre endlich die Selbstverwaltung des Handwerks geschaffen worden ist. Gegenwartig haben wir in Polen 18 Handwerkskammern und zwar: Bialystok, Bromberg, Brest, Graudenz, Kattowitz, Kielce, Krakau, Lublin, Lemberg, Lodz, Łuck, Nowogródek, Posen Stanislau, Tarnopol, Wilna, Włoclawek und Warschau.

Nach den Angaben der Statistik gibt es in Polen 239 725 Handwerks-Werkstatten, die 7 Hauptproduktionszweige umfassen und zwar entfallen davon: 16205 Werkstatten auf das Baugewerbe, 32 141 auf Handwerksbetriebe im Holzgewerbe, 48 366 auf das Webereigewerbe, 36 830 auf das Metallgewerbe, 40 300 auf das Lebensmittelgewerbe, 56 121 auf das Ledergewerbe und 9 765 Werkstatten auf Handwerksbetriebe für persönliche Dienstleistungen In Warschau sind von über 20 000 Handwerkern 6 000 christliche Handwerker, hiervon sind 3 866 in Innungen zusammengeschlossen; von den 8 259 jüdischen Handwerkern in Warschau sind 3 165 in Innungen organisiert.

Der Aufbau der Handwerkskammern stützt sich auf das polnische Gewerbegesetz vom Jahre 1927. Die Handwerkskammern unter sich sind gleichfalls organisiert und im Verbande der Handwerkskammern zusammengeschlossen. Zu den wichtigsten Arbeiten der Kammern im vergangenen Jahre gehört der Ausbau ihrer inneren Organisation. Hierzu standen den Kammern nicht sehr reichliche Mittel zur Verfügung, denn die Haupteinnahmequelle der Kammern bildet der 15prozentige Zuschlag, der bei den Gewerbepatenten erhoben wird. Es ist dem Verbande der Handwerkskammern im letzten Jahre gelungen, mit den Handels-

kammern ein Abkommen über eine günstigere Verteilung der den Kammern zustehenden Mittel zu erwirken.

Die wichtigste Aufgabe, vor die die einzelnen Kammern sowie der Verband der Handwerkskammern im neuen Jahre gestellt wird, ist die **Schaffung eines Kreditinstitutes fur das Handwerk**. Die Kreditbeschaffung ist für den Handwerker sowie für den Bestand des Handwerks überhaupt heute die allerbrennendste Frage. So wie bisher die Kredite für das Handwerk verteilt wurden, geht es nicht weiter. Die Bank Gospodarstwa Krajowego, die die Verteilung der Kredite in den Handen hatte, bediente sich bisher der Kommunalkassen und nicht, wie es sein müßte, besonderer Institute, die sich das Handwerk selbst schafft und die allein eine rationelle Verteilung der Kredite gewahrleisten konnen.

Eine weitere Aufgabe, vor die das Handwerk gestellt wird, ist die **Schaffung eines polnischen Handwerksinstituts**, dass unserem Handwerk die neuesten Produktionsmethoden und -Erleichterungen zuganglich machen soll, wodurch endlich auch bei uns die vielen oft sehr rückstandigen Werkstatten ihren Betrieb rationalisieren und den Erfordernissen unserer Zeit anpassen konnen. Wir verweisen hierbei nur auf die glanzenden Erfolge, die das deutsche Handwerksinstitut in Berlin bisher verbuchen konnte. Das polnische Handwerksinstitut soll mit den entsprechenden Organisationen der anderen europaischen Lander zusammenarbeiten, was wir von uns aus sehr begrüßen.

Ein Problem, das im vergangenen Jahre nich gelöst worden ist, ist die Frage der Ausbildung der Gesellen und Meister. Hierzu ist zu sagen, daß die bestehenden diesbezüglichen Bestimmungen, die vielfach miteinander kollesieren, unseren Verhaltnissen nicht entsprechen. Die Bestimmungen über die Fortbildungsschulpflicht enthalten auch sehr viele Ungerechtigkeiten und wirken sich zum Nachteile für die Entwicklung und den Fortschritt des Handwerks aus. Wenn der Sejm sich einmal mit diesen Fragen befassen würde und hier Abhilfe schaffen würde, so ware das eine dankbare Arbeit für ihn.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Mehr System im Vorwärtsstreben!

Von **R. Schubert.**

Es ist unbedingt sicher, dass mit wenigen verschwindenden Ausnahmen allen jungen Kaufleuten der feste Wille vorwartszukommen, gemeinsam ist. Woran liegt es nun, dass einerseits sehr viele bereits nach mehr oder weniger langeren Versuchen ihre Bestrebungen furs erste wieder zurückstellen, womit diese sodann meistens ganz aufgegeben sind, während es andererseits doch immer verhaltnismassig wenige Falle sind, in denen es gelingt, bereits frühzeitig das Vorhaben verwirklicht oder der Verwirklichung nahe zu sehen. Man kann es so oft beobachten, dass junge Leute, an sich dazu noch äusserst begabt, mit einer Unermüdlichkeit, die geradezu bewundernswert ist, an der Vervollkommnung ihrer Kenntnisse, was ja die Grundlage allen Strebens ist, arbeiten und — trotz allem keinen Nutzen aus ihrem Fleiss ziehen konnen. Durch die Haufung der Fehlschlage kommt dann ein weiterer grosser Teil zu dem Ergebnis: es ist doch alles zwecklos, wenn man kein Glück hat; und so verpuffen dann allmahlich alle guten Ansatze. —

Gerade die Häufigkeit derartiger Falle hat mich veranlasst, zu versuchen, die Ursache zu finden, denn auch hier gilt die alte Wahrheit: Kennt man erst den Sitz und die Beschaffenheit eines Uebels, so ist seine Beseitigung, mindestens aber die Eindammung der Wirkung, nicht mehr so schwer. — Nun, die Ursache ist wirklich durch ihre Einfachheit überraschend und ist mit wenigen Worten gesagt: Systemlos, und dadurch Zersplitterung der Krafte. Das, und nicht das Ausbleiben des sogenannten Gluckes, ist das Grundübel in fast allen Fallen, in denen selbst die begabtesten und strebsamsten Kaufleute scheitern. —

Wohl wird in der Schulzeit versucht, einem von allen Wissensgebieten ein möglichst grosses Sortiment mitzugeben; aber das System, das dort angebracht oder nicht vermeidbar ist, hat kaum eine Berechtigung im praktischen Leben, auf keinen Fall aber für den vorwartsstrebenden Kaufmann. Nicht die Vielseitigkeit, die meistens doch nur Bruchstückwissen ist, sondern die Zusammenfassung für ein Sondergebiet ist erforderlich; denn immer mehr ruft heute die Wirtschaft nach wirklichen Fachleuten eines bestimmten Gebiets.

Unter allen Umstanden soll der junge Mann, der aus der Schule entlassen ist, sich irgendeinem Beruf zuwendet, den Hauptwert auf seine Lehrausbildung legen; doch kann er jetzt noch, und hier ist es sogar noch wünschenswert, die freiwillige Betatigung in seiner Vervollkommnung immer noch auf allgemein Wissenswertes seines Berufes erstrecken, aber um so besser für ihn, wenn sich seine Bemuhungen auch hier schon in der Hauptsache im eigenen Fachgebiet bewegen. Aber gegen Ende oder kurz nach Beendigung der Lehrzeit muss der junge Kaufmann sich im grossen und ganzen klar werden, für welches Sonderfach er sich am besten eignet, und das wird in fast allen Fallen naturgemass das sein, für welches er das grösste Interesse hat. Und damit sollte eine ganz scharfe Richtung gegeben sein. Nun heisst es, nur auf diesem Sondergebiet zu lernen und zu arbeiten, aber und jetzt kommt der eigentliche Zweck meiner Zeilen, — nicht alles auf einmal lernen wollen!

Hierzu will ich einen Fall aus den vielen Beobachtungen, die ich machen konnte, herausgreifen. Ein junger Mann hat seine Lehre in einem Fabrikationsgeschaft beendigt. Er hat, da seine Lehrfirma auch einen regen Versand hatte, sehr grosses Interesse für das Ausfuhrgeschaft gewonnen. Nunmehr wollte er recht schnell in irgendeinem grösseren Exporthaus unterkommen. Er sagte sich aber mit Recht, dass er, um eine entsprechende Anstellung, die ihm auch gute Aussichten bietet, zu erhalten, neben guter allgemeiner Warenkenntnis, Erfahrungen im Tarif- und Zollwesen usw., insbesondere gute Sprachkenntnisse besitzen müsste. Kurz entschlossen nahm er Unterricht in der englischen, franzosischen und spanischen Sprache, dies aber noch nicht genug, betrieb er noch die reinsten volkswirtschaftlichen Studien. Nach zwei Jahren wollte er alles an den Nagel hangen, teils, sagte er, habe er nicht genug Sprachgefühl, um eine Fremdsprache vollstandig zu erlernen, und im übrigen anscheinend überhaupt kein Glück. Auf meine Aufmunterung hin versuchte er es noch einmal, diesmal aber nur mit der englischen Sprache, wahrend er für die Vervollkommnung auf den übrigen Gebieten sich nur einer zwanglosen Lektüre als Anregung bediente, die ihn, in Verbindung mit der praktischen Tatigkeit, genügend förderte. Nur seine Sprachstudien betrieb er ganz eingehend und machte zu seiner Freude ganz schnelle Fortschritte, so dass er schon bald zu flotter Unterhaltung im Englischen fahig war. Da er auch noch, zu seinem Glück, sich entschlossen hatte, bei seiner Branche zu bleiben, so legte er besonderen Wert auch auf die Erlernung der entsprechenden englischen Fachausdrücke. Heute hat nun dieser junge Kaufmann, der fast an seinem übereifrigen Streben gescheitert ware, eine ausgezeichnete Stellung als englischer Korrespondent und Abteilungsleiter in einem der ersten Hauser seines erlernten Faches inne. Jetzt betreibt er auch eifrig spanische Sprachstudien und ist sich sicher, auch diese Sprache schon bald praktisch verwerten zu konnen. Nebenher geht aber das grosse Interesse für samtliche Erscheinungen auf wirtschaftlichen und kulturellen Gebieten, deren Kenntnis er sich aber nicht verschafft, indem er alles wie ein junger Student in sich hineinzwangt, sondern hier sorgen die offenen Augen in der Praxis und im Leben und hierzu in Erganzung, in völlig zwangloser Weise, das Lesen verschiedener guter Zeitschriften, aus denen er das jeweils für ihn Passende heraussucht. —

Wie unendlich viele gibt es nun, die, wie anfangs auch dieser junge Kaufmann, sich in ihrem Wissensdurst und Streben überstürzen und sozusagen gleich aufs ganze gehen und doch im Verhaltnis zur aufgewandten Mühe nichts erreichen und schliesslich obendrein noch das Zutrauen zu sich selbst verlieren. Man braucht mir nun wirklich keine Gegenteile vorzuhalten; solche kenne ich auch: aber das sind seltene Ausnahmen, und sie kommen daher in keiner Weise irgendwie für die Allgemeinheit in Betracht. Der angeführte Fall, wenn auch getreu wiedergegeben, ist aber nur ein Beispiel, denn es ist völlig gleichgültig, ob es sich um die Erlernung fremder Sprachen oder sonstige Wissensgebiete handelt: der Grundsatz ist meistens derselbe, möglichst vielerlei und dann noch dazu recht schnell zu erlernen. Dazu wird noch oft das Hauptinterssengebiet, die Branche selbst, gewechselt. —

Im Rahmen dieser Ausführungen ist es vielleicht ganz angebracht, zum Vergleich einmal den grossen Bruder der Weltwirtschaft — den Sport —, kurz heranzuziehen. Denn hier finden wir jederzeit Hunderte von Beispielen, wie junge Leute durch systematisches Fortbilden in dem Sportzweig, dem sie sich einmal zugewandt haben, grosse und grösste Erfolge erzielen. Gewiss gibt es auch hier eine Gruppe sogenannter all-round-Sportsleute, die mehrere Sportarten betreiben, aber nur dem eigentlichen Sportanhanger sind ihre Namen und Erfolge bekannt. Wer aber, auch von den Nichtsportlern, kennt nicht die Namen der Spezialisten: Dr. Peltzer, Nurmi, Wide, Rademacher, Vierkötter, Körnig usw., um nur einige zu nennen. Sie alle sind nur Grossen, weil sie ihre Krafte nicht zersplittert, sondern gesammelt haben und nur Schritt für Schritt in der Ausbildung vorgegangen sind. Deswegen haben sie aber doch stets ein reges Interesse für alle übrigen Sportzweige und sind eben als echte Sportsleute über alle Vorgange im sportlichen Leben auf dem Laufenden. Und so glaube ich, ist es auch das richtigste für den strebsamen Kaufmann, sich ausschliesslich dem Fach zu widmen, dem er das grösste Interesse entgegenbringt, und dann sich planmassig zu vervollkommen, erst nach fester Beherrschung der einen Aufgabe sich

der nachsten zuzuwenden, aber daneben, wenn es sich irgendwie vermeiden lasst, nicht die Branche zu wechseln.

Wer aber nun annimmt, dass ich für Einseitigkeit eintrete, hat mich wirklich nicht verstanden, und ich betone vorsorglich, dass, wenn es für den gebildeten Menschen an sich schon erforderlich ist, über die Ereignisse des taglichen Lebens unterrichtet zu sein, es geradezu eine Pflicht des strebsamen Kaufmanns ist, neben der planmassigen Verfolgung seines besonderen Zieles, sich über alle Vorkommnisse auf wirtschaftlichen Gebieten zu unterrichten und seine Kenntnisse zu vervollkommnen. Dass dies am besten durch zwanglose, aber anregende Lektüre erfolgt, habe ich ja angeführt.

Verbandsnachrichten.

Kischkowo. Am Sonntag, dem 25. Januar, hielt die Ortsgruppe Kischkowo des Verbandes für Handel und Gewerbe Poznań ihre erste Monatssitzung im neuen Jahre ab, zu welcher 22 Mitglieder erschienen waren. Der Obmann begrüßte die Mitglieder und dankte ihnen für ihr zahlreiches Erscheinen. Er hielt gleichzeitig eine kernige Ansprache der schlechten Wirtschaftslage entsprechend und ermahnte die Anwesenden zum treuen Zusammenhalten. Nach der Ansprache wurde zur Tagesordnung geschritten und zu Punkt 1 das Protokoll verlesen und genehmigt. Zu Punkt 2 verlas der Obmann den Bericht der letzten Beiratssitzung, dessen einzelne Teile durchgesprochen wurden. Punkt 3. Die Abrechnung vom letzten Vergnügen ergab einen Fehlbetrag von 9,90 zł, welcher von der Ortsgruppenkasse gedeckt wird. Punkt 4. Die Beitrage wurden von den Anwesenden eingezogen. Für das Rechnungsjahr 1931 wird eine neue Liste aufgestellt und nach Poznań eingesandt. Punkt 5. Der Familienabend der Ortsgruppe mit gemeinsamem Essen soll am 12. Februar im Saale des Mitgliedes W. Freier abgehalten werden. Punkt 6. Verschiedenes. Die nachste Sitzung soll am 22. Februar beim Mitgliede P. Stroech stattfinden. Der Schriftführer W. Masche dankte der Ortsgruppe herzlich fur das ihm zu seiner Silberhochzeit überreichte Geschenk. Um 7½ Uhr schloß der Obmann die Sitzung.

Schildberg. In der Beiratssitzung vom 19. Januar bedauerte unser verehrter Herr Vorsitzende, daß die Ortsgruppenvorsitzenden bzw. die Herren Beirate so wenig Propaganda für die Verbandsnadel gemacht haben, trotzdem doch einstimmig beschlossen wurde, diese Nadel anzuschaffen. Da ich nun den Antrag zur Anschaffung dieser Nadel gestellt hatte, also sozusagen die Ursache bin, daß unser Herr Vorsitzender noch eine Sorge mehr hat, wie nun diese Nadeln an den Mann zu bringen sind, so möchte ich auch dazu einen Vorschlag machen. Die Geschaftsstelle schickt allen Beiraten so viel Nadeln zu, als Mitglieder in der Ortsgruppe vorhanden sind und sollen die Herren sich bemühen in den Sitzungen die Nadeln zu verkaufen, was bei nur ein bischen guten Willen ganz leicht ist, wie ja das Beispiel einiger Ortsgruppen, auch unserer hier in Schildberg, zeigt. Sollten einige ganz unbemittelte Herren darunter sein, nun so wird zusammengesteuert und die Ortsgruppe zahlt die Nadel. Wenn ich seinerzeit die Anregung gab, eine Verbandsnadel anzuschaffen, so wollen Sie mir bitte darauf keinen Vorwurf machen. Wir dürfen die Bedeutung der Einführung einer solchen Nadel aber auch nicht unterschatzen. Eine Verbandsnadel, die die Zusammengehörigkeit auch außerlich zum Ausdruck bringen soll, erscheint ohne Frage geeignet, den Zusammenhalt und die freundschaftliche Verbundenheit zu fördern. Unsere Verbandsorganisation ist in Wahrheit eine Schicksals- und Gesinnungsgemeinschaft. Diese Krafte aber und diese Gemeinschaft verlangen unwillkürlich nach einem greifbaren Ausdrucksmittel, nach einem Wahrzeichen, die ihrerseits wiederum auf jede Gemeinschaft zurückwirken und sie erst eigentlich zu tieferem Bewußtsein, aber auch zu gesteigerter Entfaltung bringen. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, gewinnen Abzeichen und Verbandsnadeln immerhin eine beachtliche, verbands-politische und werbepolitische Bedeutung. Ich mochte unsere Verbandsnadel ihrer Zweckmaßigkeit nach mit unserer Verbandszeitung vergleichen. Unsere Zeitung ist bekanntlich nicht nur das Sprachrohr unserer Organisation, sondern zugleich auch das unentbehrliche Bindeglied innerhalb unserer Mitglieder. Sie ist gleichsam die große Klammer, die unsere deutschen Brüder einheitlich umschließt und deren Bedeutung daher über den engeren Rahmen der Fachpresse weit hinausgeht. Ähnlich wird unsere Verbandsnadel berufen sein, ein weiteres gemeinsames Band um uns zu schlingen und den Gemeinschaftsgeist unseres Verbandes sinnvoll zu verkörpern.

Also, liebe Verbandsbrüder, alle Veranstaltungen unseres Verbandes nie ohne Verbandsnadel besuchen, wir wollen auch offen die Zugehörigkeit zum Verbande bekennen und zeigen, daß wir zusammengehören. Hoffentlich werde ich in der nachsten Beiratssitzung keinen versteckten Vorwurf wieder von unserem Herrn Vorsitzenden erhalten.

(—) C. Giersch - Schildberg.

Waren- und Vertretervermittlungsliste.

Liste B 1.

I. Export aus Polen nach Deutschland.

101) Schlesische Firma sucht Braugerste, möglichst geschlossene Partien, zu kaufen und erbittet deshalb gross bemusterte Offerte, frachtfrei deutsch-polnische Grenze.

102) Hamburger Firma erbittet Offerte in Knochenmehl seitens leistungsfahiger polnischer Exporthauser.

103) Breslauer Firma hat Interesse für den Bezug von ungewaschener Schafwolle (Schweisswolle) und sucht Verbindung mit einschlagigen Lieferfirmen der Wojewodschaften Posen und Pommerellen.

104) Hamburger Agenturfirma, die an einer Vertretung in Hulsenfrüchten für Deutschland interessiert ist, sucht mit grosseren polnischen Exportunternehmen in Fühlung zu kommen.

105) Hamburger Firma erbittet Offerte in Hanf, gehechelt und ungehechelt.

106) Hamburger Firma übernimmt den Alleinvertrieb polnischer Grossfirmen in Erbsen und Bohnen.

II. Import aus Deutschland nach Polen.

107) Niederlausitzer Firma sucht für den Vertrieb von Rohprodukten wie Lumpen, in Farben und Qualitat sortiert, bunte und weisse Wollabfalle usw. geeigneten und gut eingeführten Vertreter.

108) Deutsche Klein-Motorfabrik sucht Verbindung mit tüchtigem Vertreter bzw. Importeur der Fahrzeugbranche, der den Verkauf ihrer Motorrader mit Kardanantrieb übernehmen würde. Bei einer gewissen Absatzgarantie evtl. Errichtung einer Alleinvertretung.

109) Schlesische Firma sucht für den Vertrieb ihrer Metalle und Altmetalle aller Art eingeführte Vertreter oder Abnehmerfirmen.

110) Hamburger Firma sucht Verbindung mit Firmen der Baubranche, die über sehr gute Beziehungen zu allen Zweigen des Baufaches verfügen und bereit waren, sich mit dem Vertrieb ihrer neuen Bauplatte zu beschaftigen.

111) Firma in Eisenach, die ein flüssiges Produkt zur Verhinderung des Gleitens bei Treibriemen und Seilen und zu deren Konservierung sowie ein Spezialol für Automobile und sonstige Maschinen herstellt, beabsichtigt unter ihrer Beteiligung eine Vertriebsgesellschaft in Polen zu gründen. Es wird deshalb Verbindung mit Interessenten gesucht, die über Kapital verfügen.

112) Bedeutendes Walzwerk sucht für die Gebiete Nord-Westpolen, Posen, Bromberg und Thorn tuchtige Vertreter, möglichst aus der Papierbranche, die an dem Verkauf von Feinblechen, Blechbandern, Aluminiumfolien, bedruckte Aluminiumetiketten und Konfektkapseln interessiert sind.

Interessenten erteilt Auskunft unter Angabe des Chiffrezeichens und Beifügung von 2 zł in Postwertzeichen die Hauptgeschaftsstelle der Deutsch-polnischen Handelskammer E. V., Breslau 1, Wallstrasse 2.

Angebotene Vertretungen:

Reichsdeutsche Maschinenfabrik sucht für den Vertrieb ihrer **Backofen-Oelfeuerung** Generalvertreter oder Alleinverkaufer für Polen. V. 103.

Reichsdeutsche **Patentfeilenfabrik** sucht Bezirksvertreter für die Wojewodschaften Posen und Pommerellen und für Danzig. V. 104.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

✳ ✳ ✳ ARBEITSMARKT ✳ ✳ ✳

Stellengesuche.

Backergeselle
sucht von sofort Stellung. (771.

Schlosser (780
sucht von sofort Stellung

Kaufmann
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (770

Autoschlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. (776

Tapezierer
sucht von sofort Stellung. (772

Buroanfangerin
sucht von sofort Stellung. (760

Laufjunge (774, 775 783)
bzw. Lehrmadchen (805
sucht von sofort Stellung. (700

Verkauferin
beider Landessprachen machtig, s. von sof. Stellung. (752

Stenotypistin und Kontoristin
sucht von sof. Stellung (nur in Posen). (759

Zimmermann oder Tischler
sucht von sofort Stellung. (708

Hausbalter, Portier
sucht von sofort Stellung. (758

Sattler und Tapezierer
sucht von sofort Stellung. (765

Dekorateurin oder Verkauferin
für Konfektion u. Schnittwarengeschaft sucht v. sof. Stellung. (766

Putzmacherin,
die in einem erstklassigen Putzatelier beschaftigt war, sucht ahnliche Stellung, um sich zu vervollkommnen. (767

Klempnerlehrling
sucht von sofort Stellung. (769

Handlungsgehilfe
beider Landessprachen mächtig, sucht sofort Stellung. (800, 778

Buchhalter(in) (804, 797
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (767, 777, 768

Schriftsetzer (779
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (782

Konditor
sucht von sofort Stellung. (781

Technikerin
sucht von sofort Stellung. (784

Kassiererin (798
sucht von sofort Stellung (786

Bilanzsicherer Buchhalter
sucht von sofort Stellung. (787

Selbstandiger Schuhmacher
sucht neue Existenz evtl. Stellung als Geselle. (789

16 jahriger Junge
sucht von sofort Stellung als Fleischerlehrling od. Schlosserlehrling. (790

Sattler und Tapezierer
sucht von sofort Stellung. (791

Schmiedegeselle (773, 757 785)
sucht von sofort Stellung.

Kaufmann
mit Bankkenntn. sucht von sofort Stellung. (652

Schmied bzw. Chauffeur
sucht von sofort Stellung. (753

Stenotypistin (dtsch.)
sucht von sof. Stellung. (799, 755

Maschinenschlosser (793
sucht von sofort Stellung. (761

Bote
sucht von sofort Stellung. (783

Gärtnergeselle
sucht von sofort Stellung. (794

Molkereigehilfe
sucht von sofort Stellung. (795

Gutssekretarin (Anfg.)
deutsch, polnisch sucht von sofort Stellung. (796

Bau- und Mobeltischler
sucht Stellg. sof. od. spät. (795

Kaufmann
der Maschinen-, Baumaterialien- und Eisenwarenbranche sucht von sofort Stellung. (801

Backerlehrling
(16 Jahre) sucht von sofort Stellung in Feinbäckerei (bereits $1\frac{1}{2}$ Jahre als Lehrling tätig gewesen). (802

Mechanikerlehrling
sucht von sofort Stellung. (803

Stellenangebote.

Gesucht wird von sofort aufs Gut ein verheirateter
Schmied und Stellmacher
(mit eigen. Handwerkzeug) mit noch schulpflichtigen Kindern (dtsch. Schule a. Ort). Bewerbungen an Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Skośna 8. (7

Gesucht wird für einen Ziegeleibetrieb in Dirschau ein tüchtiger
dtsch. Ziegelmeister.
Bewerbungen an den Verband fur Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8. (6